

Betriebsanweisung für das Tragen von Atemschutzfiltergeräten ohne Gebläse

Diese Betriebsanweisung gilt für Gas-, Partikel- und Kombinationsfilter. Diese Atemschutzfilter bieten Schutz gegen Gase, Dämpfe und/oder Partikel. Sie werden in Verbindung mit Voll-, Halb- und Viertelmasken sowie als filtrierende Halbmasken eingesetzt. Arbeitsmedizinische Untersuchungen nach G26 sind erforderlich, außer bei Atemschutzgeräten mit einem Gewicht kleiner als 3kg, einem geringen Atemwiderstand und die weniger als 30 min pro Tag benutzt werden. Dazu gehören Filtergeräte mit P1- und P2-Filter und partikelfiltrierende Halbmasken. Das Tragen von belastenden Atemschutzgeräten darf keine ständige Maßnahme sein.

Einsatzbereich der Filter beachten (Herstellerinformationen, produktbezogene Betriebsanweisungen)!

Auswahlkriterien

Die Umgebungsatmosphäre muss mind. 17 Vol-% Sauerstoff (wichtig z.B. in engen und/oder schlecht belüfteten Räumen) enthalten. An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen unter Tage und bei Gefährdung durch CO sind davon abweichend mind. 19 Vol-% Sauerstoff erforderlich.

Nur Atemschutzgeräte mit -Zeichen mit Kennnummer der Zertifizierungsstelle benutzen.

Atemschutzgeräte grundsätzlich zur persönlichen Benutzung zur Verfügung stellen.

AX-Filter sind in der Bauwirtschaft nicht zulässig!

Nur saubere und dicht sitzende Atemschutzmasken verwenden! Ist bei tiefen Narben, Bärten, Koteletten und bestimmten Kopfformen ein ausreichender Dichtsitz nicht gegeben, dann andere geeignete Atemschutzgeräte wie z.B. Helm oder Haube, Isoliergeräte benutzen. Für Brillenträger gibt es spezielle Maskenbrillen.

Das Tragen von Filtergeräten kann zu einer Überlastung des Gerätträgers führen.

Nach einer Tragezeit von 1 3/4 Stunden (Vollmaske), 2 Stunden (Halb-, Viertelmaske, filtrierende Halbmaske mit Ausatemventil) Einlegung einer Erholphase von 30 min bei max. 3 Einsätzen pro Schicht. Die Erholphase schließt die Verrichtung leichter Arbeit ohne Atemschutzgerät nicht aus. (Näheres siehe BGR 190 Anhang 2!)

Die Filtergebrauchsdauer ist abhängig von der Schadstoffkonzentration in der Umgebungsatmosphäre und den Arbeitsbedingungen (z.B. Hitze, körperliche Anstrengung, Luftfeuchtigkeit). Filterdurchbruch bei Gas- und Kombinationsfiltern erkennbar durch Geruch oder Geschmack in der Atemluft. Erschöpfung bei Partikelfiltern durch erhöhten Einatemwiderstand.

A
B
E
K
P

Verhaltensregeln

Nur einwandfrei gewartete und funktionstüchtige Atemschutzgeräte verwenden.

Benutzung der Atemschutzmasken von mehreren Personen nur nach Reinigung, Desinfizierung und Prüfung erlaubt. Filtrierende Halbmaske darf nur durch eine Person und max. einen Arbeitstag benutzen werden.

Aufsetzen der Atemschutzgeräte sowie Filterwechsel nur in schadstofffreien Räumen.

Für die Benutzung von Atemschutzmasken werden die ausgewählten Filter an der Maske befestigt und das Siegel abgezogen (Anschlussart beachten!). Nach dem Aufsetzen der Maske die Kopfbänderung (Nacken-, Schläfenbänder) nicht zu stramm festziehen. Nach jedem Aufsetzen Durchführung einer Dichtsitzprüfung durch Verschließen des Filters mit dem Handballen und gleichzeitigem Einatmen. In der Maske muss sich ein Unterdruck aufbauen (straff sitzende Kopfbänder, ggf. Augenfensterhöhe, dicht anliegender Dichtrahmen).

Verlassen des schadstoffbelasteten Arbeitsbereiches bei Beschädigung des Atemschutzgerätes, bei Durchbruch/Belegung des Filters und anderen Notfällen.

Nach dem Durchbruch/Belegung muss umgehend ein Filterwechsel erfolgen. Partikelfilter höchstens einen Arbeitstag verwenden.

Gasfilter können sich entzünden. Vorsicht bei Flammen, Funkenflug, z.B. beim Schweißen!

Wiederverwendung von einigen kaum oder wenig belasteten Gas-/ Spezialfiltern möglich (nicht z.B. SX, NO-P3). Bei CO-Filtern gelten besondere Vorsichtsmaßnahmen! Herstellerangaben beachten!



Lagerung, Reinigung und Pflege

Atemschutzgeräte entsprechend der Herstellerinformation reinigen und ggf. desinfizieren. Fehlerhafte Atemschutzgeräte aussortieren. Atemschutzgeräte regelmäßig kontrollieren und instandhalten (Dokumentation).

Lagerung an einem sauberen, trockenen und schadstofffreien Ort.

Kurzzeitige Zwischenlagerung der benutzten Atemschutzgeräte am Arbeitsplatz in einem geschlossenen dichten Behältnis frei von Schadstoffen möglich (z.B. während der Erholphase).

Atemschutzfilter haben eine begrenzte Lagerfähigkeit. Nach Ablauf der Lagerfrist, auch bei Nichtgebrauch, der Verwendung entziehen. Verfallsdaten der Gas-/Kombinationsfilter beachten! Wiederverwendbare Gasfilter gasdicht

verschlossen maximal 6 Monate mit genauer Dokumentation des bisherigen Einsatzbereiches lagern. Nur für dieselbe Gasart wiederverwenden!

Entsorgung

Zur Entsorgung bzw. Recycling sammeln in: